

28. April 1960

89

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: ArbkrankhG § 1; RVO §§ 1236, 1239; ZPO § 286

Leitsätze:

In den Fällen eines Heilverfahrens zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 1236 ff RVO) kommt es für den Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß gegen den Arbeitgeber (§ 1 ArbkrankhG) maßgeblich darauf an, ob der Betreute gleichzeitig infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert, d.h. infolge eines regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes entweder mit sofortiger Wirkung gehindert war, seiner vertragsmäßigen Arbeit nachzukommen oder seiner vertragsmäßigen Arbeit nur unter der Gefahr nachgehen konnte, in absehbar naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern (Bestätigung der Urteile des Senats BAG 7, 142; Urteil vom 17. März 1960 - 2 AZR 471/58 -; Urteil vom 24. März 1960 - 2 AZR 208/58 -).

Aktenzeichen: 2 AZR 502/58

Urteil des BAG vom 28. April 1960

LAG Hamm (Westf.)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



88

2 AZR 502/58

3 Sa 223/58 Hamm (Westf.)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 28. April 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Krebs und v. Lossau für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm, 3. Kammer, vom 18. September 1958 - 3 Sa 223/58 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Weber beschäftigt. Im Monat Mai 1957 hat er einen Nettoarbeitsverdienst in Höhe von 332,80 DM (kalendertäglich somit 11,09 DM - 90% hiervon = 9,98 DM) erzielt. Er war seit Jahren leidend, ohne arbeitsunfähig zu sein. Zwecks Wiederherstellung seiner Gesundheit wurde dem Kläger von der Landesversicherungsanstalt eine Badekur für die Zeit vom 21. Juni bis 18. Juli 1957 verordnet, für deren Dauer ärztlich Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsrechts festgestellt wurde. Im Anschluß an die Kur wurde dem Kläger ärztlich eine Schonzeit vom 19. Juli bis 28. Juli 1957 verordnet. Auch für die Dauer dieser Schonzeit wurde er arbeitsunfähig krank geschrieben. Für die gesamte Zeit erhielt der Kläger von der Landesversicherungsanstalt ein Hausgeld in Höhe von kalendertäglich 8,98 DM, das durch die Krankenkasse ausgezahlt wurde. Die Krankenkasse ihrerseits verrechnete die Zahlungen mit dem gesetzlichen Krankengeld der Landesversicherungsanstalt gegenüber. Die Beklagte gewährte dem Kläger für die Schonzeit, jedoch nicht für die ersten beiden Tage, einen Krankengeldzuschuß (KGZ) in Höhe von insgesamt 8,01 DM.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf einen KGZ für die Zeit seit Inkrafttreten des ArbKrankhG (1.7.1957) für die Dauer der Kur in Anspruch, dessen Höhe er auf 20,02 DM errechnet.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Kläger wirklich arbeitsunfähig krank gewesen sei. Eine Verschlimmerung seines jahrelangen Leidens sei nicht eingetreten gewesen. Der Kläger sei nur infolge der Kurverschickung, nicht aber infolge Krankheit an der Leistung seiner Arbeit gehindert gewesen.

Der Kläger hat ein Attest des Arztes Dr. B vorgelegt und zum Beweise seiner Arbeitsunfähigkeit auf dessen Zeugnis Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dem Kläger seien nicht Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt worden. Diese seien aber Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 111 ArbKrankhG.



- 3 -

88

Die hiergegen vom Kläger geführte Berufung ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

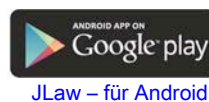
Entscheidungsgründe :

Die Revision rügt zutreffend sowohl die Verletzung des § 1 ArbKrankhG wie auch die des § 286 ZPO.

Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Kläger habe nicht "Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung" im Sinne des § 1 ArbKrankhG bezogen, verkennt es, daß es für diesen Begriff nicht allein auf den - insoweit allerdings mehrdeutigen - Wortlaut, sondern entscheidend auf den Sinn des Gesetzes ankommt, welcher dahin geht, dem Arbeiter in allen durch Krankheit hervorgerufenen Fällen der Arbeitsunfähigkeit eine erhöhte wirtschaftliche Sicherheit zu gewähren. Das hat der erkennende Senat zum ersten Mal in seinem Urteil vom 18. Dezember 1958 (BAG 7, 142) und seither wiederholt (Urteil vom 17. März 1960 - 2 AZR 471/58 - und vom 24. März 1960 - 2 AZR 208/58 -) ausgesprochen. Demnach kommt es in den Fällen eines Heilverfahrens zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 1236 ff RVO) maßgeblich darauf an, ob der Betreute gleichzeitig infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert und somit sowohl im Sinne des § 1 ArbKrankhG wie dem des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO arbeitsunfähig ist und somit einen Anspruch auf Krankengeld gegen den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung hat. Damit erfüllt er nämlich insoweit die Voraussetzung des § 1 ArbKrankhG. Daß der Anspruch gegen den Träger der Krankenversicherung gemäß § 1239 RVO in diesem Falle ruht, soweit ihm der Träger der Rentenversicherung mindestens das gewährt, was der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte, vermag seine Rechtsstellung dem Arbeitgeber gegenüber genau so wenig ^{zu} berühren wie die Tatsache, daß diese mindestens krankengeld-gleichen Leistungen aus Zweckmäßigkeitsgründen von dem einen oder anderen Sozialversicherungsträger zahlbar gemacht werden können (siehe BAG 7, 142 = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte wendet sich in ihrer Revisionserwiderung gegen diese Grundsätze. Jedoch vermag keines ihrer Argumente zu überzeugen. Wenn die Beklagte darauf hinweist, daß bei Heilverfahren der Rentenversicherung die Arbeitsunfähigkeit des Betreuten nicht geprüft werde, es aber nicht praktikabel sei, diese Prüfung den Betrieben zu überlassen, übersieht sie, daß es keineswegs Aufgabe des Arbeitgebers ist, in jedem Fall der Anordnung eines Heilverfahrens von sich aus Ermittlungen über die Frage der Arbeitsunfähigkeit anzustellen. Es ist vielmehr Aufgabe des Arbeitnehmers, der bei Beginn eines Heilverfahrens arbeitsunfähig zu sein glaubt als des Nächst-Interessierten darauf hinzuwirken, daß sein Zustand festgestellt wird. In der Praxis begegnet das keinen Schwierigkeiten, da ohnehin regelmäßig bei Kurbeginn eine ärztliche Untersuchung stattfindet. Diese Untersuchung nimmt, was nebenbei gesagt sei, auch nicht der Hausarzt des Arbeiters, sondern der von der Landesversicherungsanstalt beauftragte Anstalts- oder Kurarzt vor, der seinerseits gegebenenfalls die Richtigkeit seiner Beurteilung dem Träger der Krankenkasse gegenüber vertreten muß, weil bei festgestellter Arbeitsunfähigkeit eine Ersatzleistung in Betracht kommen kann.

Wenn die Beklagte weiter darauf hinweist, daß die im Urteil vom 18. Dezember 1958 genannten Grundsätze nicht vereinbar seien mit der Bindung des Anspruchs auf den Krankengeldzuschuß an das Krankengeld, übersieht sie, daß der Senat diese Akzessorietät nur im Zusammenhang mit der Frage der kalendertägigen Berechnung zum Ausdruck gebracht und auch dort nicht ausgesprochen hat, der Krankengeldzuschuß sei an die - berechnete oder unberechnete - Gewährung des Krankengeldes gebunden. § 1 ArbKrankhG nötigt keineswegs zu einer solchen Auffassung. Wenn aber der Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß nur an das Bestehen eines Anspruches auf Krankengeld geknüpft ist, wird durch diese Rechtsprechung der Grundsatz der Akzessorietät in seiner richtig verstandenen Form gerade gewahrt.

Wenn sodann die Beklagte darauf hinweist, daß die Träger der Krankenversicherung bisweilen dem Rentenversicherungs-



träger nicht vollen, sondern nur teilweisen Ersatz leisten, so daß sie letztlich doch nicht oder nur geringfügig wirtschaftlich belastet seien, so muß dem erneut, wie bereits im Urteil vom 18. Dezember 1958 entgegengehalten werden, daß Art und Umfang der Sicherung des Arbeiters im Krankheitsfall in Anbetracht der zwingenden Natur des Anspruchs aus § 1 ArbKrankhG nicht durch Vereinbarungen Dritter beeinträchtigt werden können.

Wenn schließlich die Beklagte einwendet, die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Barleistungen seitens des Rentenversicherungsträgers könne bei Zubilligung eines Anspruches auf Krankengeldzuschuß dazu führen, daß der Arbeiter im Ergebnis besser gestellt wird als in gesunden Tagen, übersieht sie, daß eine solche - mit § 1 ArbKrankhG zweifellos nicht zu vereinbarende - Besserstellung durch den Berechnungsmodus in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG, insbesondere durch die Einrechnung des fiktiven Rechnungsbetrages des Krankengeldes bei Krankenhauspflege, zuverlässig verhindert wird. Der vorliegende Fall gibt insoweit keine Veranlassung, die in den Vorinstanzen aufgestellte Berechnung zu korrigieren.

Wesentlich für die Entscheidung des vorliegenden Falles war danach die Frage, ob der Kläger, wie er behauptet und durch Zeugnis des Arztes Dr. B unter Beweis gestellt hat, wirklich arbeitsunfähig krank war, ob er mit anderen Worten infolge eines regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes^{es} entweder mit sofortiger Wirkung gehindert war, seiner vertragsmäßigen Arbeit nachzukommen oder ob er seiner vertragsmäßigen Arbeit nur unter der Gefahr, in absehbarer^{er} naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern, nachgehen konnte (siehe Urteil des Senats vom 17. März 1960 - 2 AZR 471/58 -).

Das Landesarbeitsgericht hat diesen Beweisanstrengungen des Klägers übergegangen. Insoweit rügt die Revision mit Recht die Verletzung des § 286 ZPO. Diese Vorschrift gebietet es dem Richter, die für oder gegen die Wahrheit einer erheblichen Behauptung sprechenden Umstände gewissenhaft zu prüfen und abzuwägen. Einen angetretenen Beweis muß das Gericht grund-



- 6 -

sätzlich ausschöpfen, es sei denn, das Gericht sei von der Wahrheit der unter Beweis gestellten Tatsache bereits überzeugt oder unterstelle, die Beweisaufnahme habe das vom Beweisführer gewünschte Ergebnis gezeitigt (RGZ 97, 242). Hier jedoch hat das Landesarbeitsgericht sich mit von ihm selbst aufgestellten Vermutungen begnügt und aus diesen den Schluß gezogen, der Kläger könne nicht bei Kurbeginn arbeitsunfähig gewesen sein. Dabei ist dem angefochtenen Urteil vor allen Dingen der Fehlschluss unterlaufen, ein Arbeitnehmer, der am Arbeitsplatz erscheint, könne nicht arbeitsunfähig im Sinne des Krankenversicherungsrechts sein, während die Lebenserfahrung lehrt, daß nicht selten Arbeitnehmer trotz objektiver Arbeitsunfähigkeit am Arbeitsplatz erscheinen. Das Landesarbeitsgericht sieht danach Arbeitsunfähigkeit erst im Zeitpunkt des gesundheitlichen Zusammenbruchs als gegeben an. Das ist rechtsirrig.

In der erneuten Verhandlung wird zu klären sein, ob der Kläger mindestens ab 1. Juli 1957 wirklich arbeitsunfähig krank im Sinne der obigen - der Sozialversicherungsrechtsprechung entlehnten (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 182 Anm. 6a) - Definition war oder ob die Heilstättenbehandlung nur wegen der Besorgnis künftigen Eintritts der Invalidität, nicht aber zur Behebung einer schon bestehenden Arbeitsunfähigkeit angeordnet wurde. War der Kläger arbeitsunfähig krank, so wird ihm, da über die weiteren Voraussetzungen eines Anspruches auf einen Krankengeldzuschuß kein Streit besteht, ein Zuschuß in Höhe des Differenzbetrages zwischen 9,98 DM und 8,98 DM = 1,-- DM für 28 Kalendertage abzüglich bereits gezahlter 8,01 DM zuzusprechen sein.

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Joachim
H. Krebs v. Lossau



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

